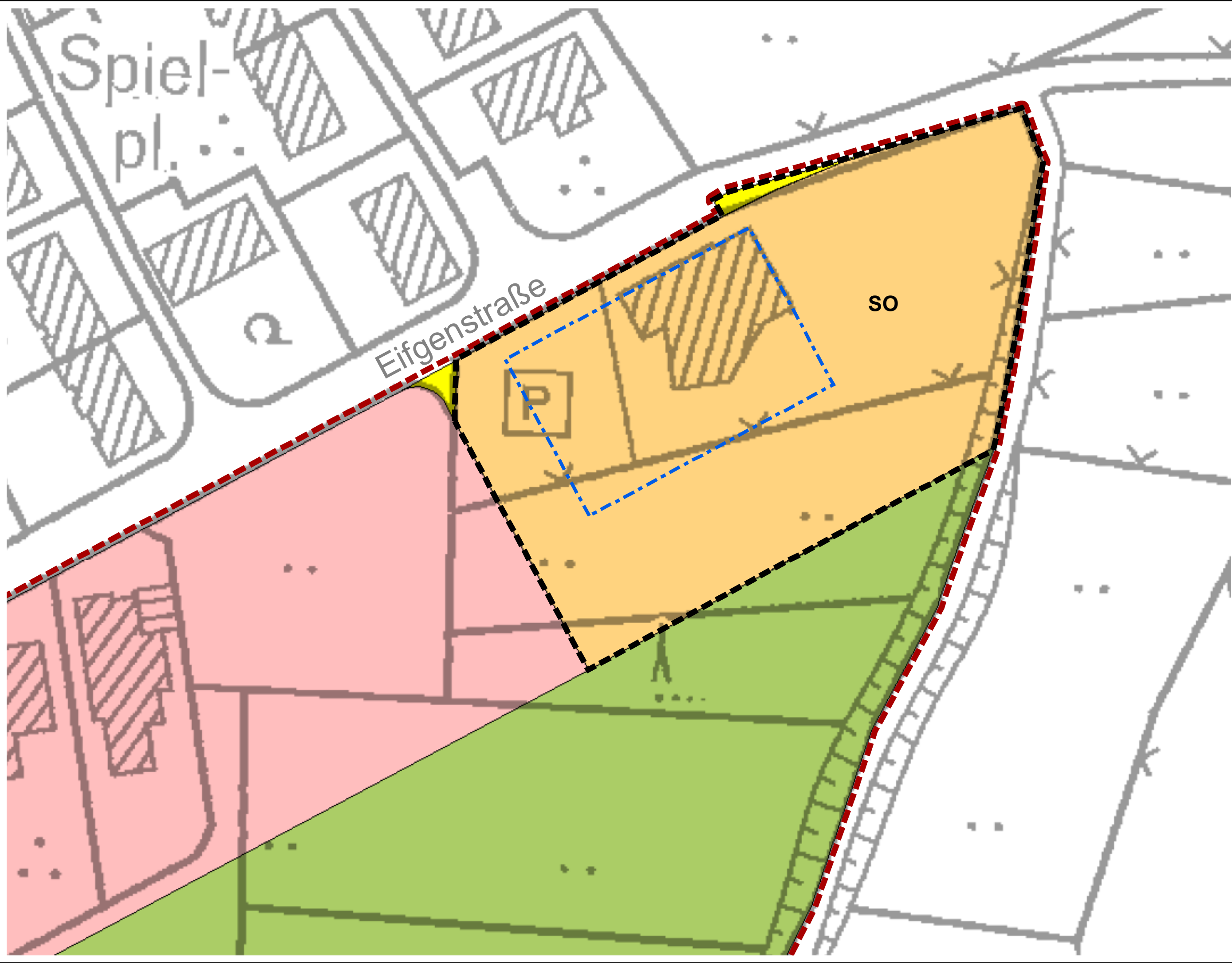




Landschaftspflegerische Maßnahmen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt (ohne Planeintrag)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Maßnahme 2 (M2): Schutz des Bodens (ohne Planeintrag)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahme 3 (M3): Wasserschutzmaßnahme (ohne Planeintrag)

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Maßnahme 4 (M4): Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades (ohne Planeintrag)

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Sonstige Planzeichen

--- Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 18

--- Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 18

Planung

SO Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Saunabetrieb - GRZ 0,3; Nebenanlagen 0,15

--- Baugrenze

--- Straßenverkehrsfläche

Rechtskräftige Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18

--- Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4

--- Grünland

Projekt: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Blecher, Eifgenstraße", Gemeinde Odenthal** **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Auftraggeber:
Axel Päßgen
Eifgen-SAUNAtorium
Eifgenstraße 38
51519 Odenthal

Bearbeiter/in:
G. Kursawe
Dipl. - Ing. Landschaftspflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:
A. Detloff

Planinhalt: **Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen**

Maßstab: 1: 500
15 0 15 30 Meter

Datum:
23. Oktober 2015

Geändert:
09. März 2016



Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

